

Dipl.- Psych. Michael M. Griesemer

*Büro für Forensik, Prognostik & Entwicklungspsychologische Intervention
(F.P.E.)*

**Geisenheimerstr. 70
D-60529 Frankfurt am Main**

Festnetz: 069 / 35350323

Mobil: 0174 / 570 3897

Fax: 069 / 35351432

<http://www.fpe-griesemer.de>

eMail: michael_griesemer@web.de

M. M. Griesemer / F.P.E. Geisenheimerstr. 70, D-60529 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den -----

Rechtsanwaltskanzlei
Oskar Helmerich
Rudolfstr. 21
99 092 Erfurt

GUTACHTENANALYSE

- Untersuchungsbericht und Stellungnahme -

zu

---Aktenzeichen--¹

Glaubhaftigkeitsgutachten Prof. Dr. B

Tatvorwurf sexuelle Nötigung

A; * -----1955²

¹ Die Verfahrensdaten sowie Namen der beteiligten Personen, mit Ausnahme des verfassenden Gutachters und RA Helmerich, sind anonymisiert.

² Datumsangaben und Jahreszahlen wurden verändert.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung und Verlauf	3
2. Auswertungsbericht der Gutachtenanalyse	4
2.1 Zeitmarken	4
2.2 Zur Frage der Aussagebeeinflussung durch Dritte	7
2.3 Zur Frage autosuggestiver Einflüsse auf die Aussagen	10
2.4 Problematische Einzelbefunde im Gutachten zur Sache	12
2.5 Aussagerelevantes zum Persönlichkeitsbild der Zeugin	14
2.6 Hinweise auf unwahre Aussagen	14
2.7 Zur Einordnung diverser Verhaltensauffälligkeiten	19
2.8 Einzelne Schwächen des geprüften Gutachtens	21
2.9 Schlussfolgerungen zur Glaubhaftigkeit	23
3. Die Einordnungen der Gesamtuntersuchung im Überblick	26
4. Zu den Deliktkausalbedingungen	30

1. Anlass der Untersuchung und Verlauf

Am ----- 2008 erging seitens der Rechtsanwaltskanzlei Helmerich der Auftrag an die hiesige forensische Abklärungs- und Begutachtungsstelle, das vorliegende Glaubhaftigkeitsgutachten zur Sache von Herrn Prof. Dr. B vom ---- 2007 einer Schlüssigkeitsprüfung zu unterziehen. Insbesondere sollte die Frage untersucht werden, ob hinsichtlich der Glaubhaftigkeit des dort untersuchten Mädchens aussagepsychologische Fehler unterlaufen sein können.

Im Zuge dieser Prüfungsvorgänge hatte sich die Notwendigkeit ergeben, den Probanden zu diversen Punkten zweimal zu explorieren (*--Tag 1-2008- und –Tag 2-2008*). Dabei wurden auch einige psychometrische Untersuchungen durchgeführt (IPDE, KV-S, DAS, FPI-R, d2) - unter anderem zur Klärung der Frage, inwieweit das Persönlichkeitsbild zur Glaubhaftigkeitsannahme diverser Punkte im Gutachten passt oder ihnen widerspricht. Vor allem erlaubt es eine hier entwickelte Technik aus Exploration & Psychometrie speziell für den Bereich der Sexualdelikte, bei einem Probanden Profilmomente für einerseits das Vorliegen der diversen Typen von Pädophilie, zum anderen Profilmomente von sog. Ersatztätern festzustellen, um eine ggf. strittige Glaubhaftigkeitsanalyse von Anschuldigungen des Opfers auch von dieser anderen methodischen Seite her (mit-) entscheiden zu können. Insbesondere aber war mit den Explorationen in Kompensation zu treten, dass in Glaubhaftigkeitsgutachten - aus praktischen und zeitlichen Gründen – meist eine zentrale fachliche Anforderung zu kurz kommt Dass zur Aufstellung *gezielter* Alternativhypothesen, wie die Aussagen eines Zeugen denn zustande gekommen sein können, wenn sie unwahr sind, zwingend eine differenzierte *Auseinandersetzungen mit den Darstellungen des Beschuldigten* notwendig ist. Dies ist allein schon deswegen so, weil gerade von dieser Seite oft erst spezifische Informationen zu erhalten sind, welche die Opferseite gezielt verschweigen könnte –

sowie Informationen, welche die Klärungsprozesse einer Glaubhaftigkeitsanalyse erst für den Individualfall schärfen. Ansonsten zielt die Aufstellung allgemein gehaltener sog. „Alternativhypothesen“ für Falschaussagen in Glaubhaftigkeitsbegutachtungen oft „an der Sache vorbei“. (Ihre oft falsche Widerlegung basiert dann nur auf recht allgemein gehaltenen Überlegungen).

Die im besagten Gutachten referierten Anknüpfungstatsachen (aaO, S. 4 - 6) darf ich freundlicherweise als bekannt voraussetzen.

2. Auswertungsbericht der Gutachtenanalyse

2.1 Zeitmarken

Vorangestellt seien zunächst die wesentlichen zeitlichen Eckpunkte der Aussagenentwicklung bei der Zeugin C:

* C ----- 1990

„Jahr 2004“ Beginn der Bekanntschaft zwischen Herrn A und C
(nach Aussagen des Vaters, vgl. aaO, S. 4)

Sommer 2006 C sei nach Angaben des Vaters teilweise erst nach Anbruch der Dunkelheit nach Hause gekommen. Auf die Frage des Vaters, „was habt ihr solange gemacht“, habe sie „ausweichend“ geantwortet (S. 4).

- Oktober 2006 Frau D habe von C über sms mitgeteilt bekommen, dass der Beschuldigte sie habe küssen wollen und „angetatscht“ hat (S. 19). Sie hätte sich später beim Jugendamt erkundigt, ob sie von sich aus rechtliche Schritte einleiten könne, „auch wenn C das nicht möchte“ (S. 5).
- Zeitlich nicht näher spezifiziert, wird in der Anklageschrift dargelegt, im selben „Oktober 2006“, jedenfalls vor dem 20. des Monats, habe sich der angeklagte Vorfall im Schlafzimmer des Beschuldigten ereignet.
- „Anfang 2007“ Bei C sei der Verdacht aufgekommen, ihre Mutter könnte einen neuen Freund haben (S. 9). Darüber, dass es Herr A ist, mit dem sie seit 2004 um diese Zeit freundschaftlich verkehrt, erfährt sie von diesem selber zu diesem Zeitpunkt – allen Kontexten nach – nichts. Allerdings sei ihr der Verdacht schon gleich gekommen, weil „der A“ ihrer Mutter „immer mal auf den A. geklatscht hat“ (S. 9).
- „Anfang Februar 2007“ Der Vater habe in Erfahrung gebracht, dass seine Frau eine Beziehung mit Herrn A habe (S.4)
- „Mitte Februar 2007“ In der zweiten Februarhälfte sei ihr vom Vater mitgeteilt worden, dass ihre Mutter „mit dem A seit 1 ½ Jahren“ bereits „etwas hat“ (S.9).
- . Februar 2007 Der Vater will erstmals im Gespräch mit Frau und Herrn D sowie C von den fraglichen Ereignissen erfahren haben (aaO,

S. 5): Frau D habe „ihm mitgeteilt, C will dir etwas sagen“. Im darauf hin geführten Gespräch zur viert sei C dann irgendwann in Weinen ausgebrochen. Sinngemäß sei es darum gegangen, dass der Beschuldigte A C habe küssen wollen „und dass er sie angefasst hat“.

(Nota: Dass der Beschuldigte sie „überall abgesabbert“ habe, wie einen Tag später gegenüber der Polizei dargestellt – davon erinnert sich der Vater aus den ersten Eröffnungen seiner Tochter nicht (vgl. S. S. 5, Mitte 2. Absatz).

Für ihn (den Vater) habe „sofort festgestanden, dass eine Strafanzeige erstattet werden müsse“ (nota: nicht für C). Er sei von den Beschuldigungen C „absolut überzeugt, da gibt es für mich keine Zweifel“. Sie „könne ihn gar nicht anlügen“ (S. 5).

--- Februar 2007

Strafanzeige der C bei der Polizei: Der Beschuldigte habe sie gegen ihren Willen „am Oberkörper überall abgesabbert, das heißt, er leckte mich mit seiner Zunge“. Erst als der Hund gebellt habe, habe er von ihr abgelassen. In anderen Situationen habe der Beschuldigte sie zu küssen versucht und sie am Hinterteil angefasst. Im Herbst habe sie sich Frau D mitgeteilt (zit. Von S. 4)

März 2007

Die Mutter Cs zieht aus der Familie aus und lebt ----- in einer eigenen Wohnung (S. 9).

-- Oktober 2007

Zeitpunkt der vorliegenden Begutachtung

2.2 Zur Frage der Aussagebeeinflussung durch Dritte

Aus der obigen Anzeige-Entstehung ergeben sich eine ganze Reihe von Suggestiveinflüssen auf Falschaussageverhalten. Es wird bspw. deutlich, dass C seit ca. Oktober 2006 bis --. Februar durch Frau D bedrungen worden sein muss, Anzeige gegen Herrn A zu erstatten, *auch und obwohl* C das offenkundig „nicht wollte“ (gemäß unspektakulärer Originalerinnerungen damals noch nach?).

Grundsätzlich könnte sich Frau D dann auch in anderer Hinsicht über Bewertungen oder Beteuerungen des Mädchens hinweggesetzt haben, um sie durch *ihre* Vorstellungen von den Handlungen zu ersetzen – und auch hierin wäre ihr C dann suggestiv gefolgt in dem, was es in der - von Frau D beabsichtigten - Strafanzeige *inhaltlich* darzustellen gegolten hätte.

Die für die Strafanzeige auslösende Aussage Cs am --. Februar 2007 war dabei nicht die Erstaussage - und sie war auch keineswegs *spontan*: Laut dem Gutachten gab es schon seit Oktober 2006 Vorgespräche mit einer Frau D - mit evtl. hoher Frequenz an suggestiven Beeinflussungen Cs zur Belastung des Herrn A (in Frau Ds offenkundigem Betreiben, die Angelegenheit ggf. auch gegen den Willen Cs zur Anzeige zu bringen, vgl. o.).

Frau D stellte am Ende auch selber die Situation her, damit sich C dem Vater eröffne („C will dir etwas sagen“ – C selbst also war *zögerlich*).

Es handelt sich bei dem betreffenden Gespräch am ---. 2009 zudem auch um eine hochsuggestive Gruppensituation (!), in dem das zögerliche Mädchen dann zu den betreffenden Aussagen bedrungen worden sein kann: In einer Runde von nicht weniger als 3 Personen mit jeweils einschlägigem Interesse: Dem Vater, Frau D und sogar Herrn D (!). Dass hier eine einschlägige Beeinflussung vorliegt, hierfür spricht bspw. auch eine Auffälligkeit auf S. 17, 1. Absatz: C selbst berichtete lediglich, dass der Beschuldigte „mich küssen wollte und angetatscht hat“. Aus dem Mund Frau Ds

hingegen entnimmt sich die drastifizierende Projektion dazu, er habe dabei „jede freie Minute ausgenutzt“. (um sie „zu küssen und zu begrabbschen“): Es wird an diesem Hinweis deutlich, wie filigran solche „täterstereotypen“ Vorstellungen schrittweise über mehrere Wochen die späteren Darstellungen des Mädchens über den Beschuldigten suggestiv geformt haben könnten.

Es ist nun keineswegs untypisch, dass Dritte, die ein Opfer für eine Strafanzeige bewegen wollen, entscheidenden suggestiven Einfluss darauf ausüben, wie die betreffende Person Ereignisse an Drastizität und mit suggerierten (nachträglichen) Einordnungen wiedergibt. Dabei ist ein Gedächtnis keine fotografische Festplatte, die unveränderlich festhielte, wie Ereignisse ursprünglich stattgefunden und wie sie subjektiv erlebt bzw. eingeordnet wurden - sondern entlang der gesamten Beeinflussungsstrecke ist Gedächtnis an Vorgänge ein sich stetig aktualisierender Prozess: In dem das Original schrittweise mit suggerierten Aspekten abgefälscht werden kann, die von der Originalerinnerung dann nicht mehr zu unterscheiden sind. Paradoxe Weise greifen solche drastifizierenden Suggestionen umso wirksamer, je weniger das ursprüngliche Ereignis – z.B. wegen seiner Beiläufigkeit damals – emotional besetzt oder abgespeichert worden ist. Solche Suggestionartefakte sind mit den Techniken der Glaubhaftigkeitsanalyse *mit keinem Mittel* zu identifizieren. In dieser Hinsicht ist es bedauerlich, dass das Gutachten der sich dartuende Hypothese um Frau D, die Rolle des gegen Herrn A erbosteten Vaters oder den Einfluss der dritten Eröffnungsfigur „E“ (S. 19) in Richtung einer überzeichnenden Aussageentwicklung bei C nicht nachgegangen ist (vgl. z.B. Abschnitt zur Motivanalyse S. 25f und Abschnitt „Alternativhypothesen“ S. 25 - 30). Sie betreffen nicht das Kerngeschehen eines Verführungsversuches mit körperlichen Manipulationen als solches, sondern wie sie in ihrer der *Qualität* von der Betroffenen berichtet wurden (näheres hier s. unten). „Weder bei Frau D noch gegenüber E ist ein Motiv erkennbar, zu Lasten des Beschuldigten auf C suggestiv einzuwirken“. Dieser Beurteilung im Gutachten liegt allerdings formal nichts anderes zugrunde als die Voraussetzung a priori, C müsse

selbst allen anderen Interessierten an der Strafanzeige dazu die Wahrheit sagen (was es unabhängig zu prüfen gegolten hätte). Selbstverständlich wäre ein Freund, der gerade von seinem geliebten Mädchen erfährt, ein älterer Mann interessiere sich einschlägig für sie, bestürzt und eine energische Beeinflussungsfigur. Und selbstverständlich ist eine Person, die beständig das von ihr so begriffene Opfer zu einer Strafanzeige bewegen will, eine Beeinflussungsfigur:

Das Gutachten erwägt nicht das in der Forensik inzwischen berüchtigte Motiv „Missbrauchsaktionismus“: Wo Außenstehende, sobald sie auf Einschlägiges Hinweise haben (die ersten Andeutungen Cs gegenüber erscheinen zunächst lediglich dunkle zu sein, vgl. sms) unmittelbar eine fanatisierte Missionarität entwickeln, ein Kind solange suggestiv durch laienhafte „Aufdeckungsarbeit“ zu bearbeiten, bis von ihm falsche Aussage für diesen Zweck vertreten werden.

Das Gutachten zieht - ohne diesen unmittelbar sich dartuenden Beeinflussungsfaktoren nachzugehen – den damit nicht statthaften Schluss, dass sich „aus dieser Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage“ *keine Hinweise für fremdsuggestive Effekte ergäben* (S.19, Ende letzter Absatz). Eine Beeinflussungsgeschichte über mehrere Wochen hin zur Strafanzeige durch eine Dritte – sowie zuletzt durch den Vater am -----, und mutmaßlich auch einem eifersüchtigen Freund „E“ (S. 19) lässt gerade dies *nicht ausschließen*.

Unmittelbar vorher („Anfang Februar 2007“, vgl. o.) datiert es zudem, dass der Vater von einem Verhältnis des Herrn A mit seiner Ehefrau erfahren hatte (Motiv der Heimzahlung beim Vater für suggestive Einwirkungen?). Für den Vater – mit keinem Wort etwa für C, seinen Aussagen nach – steht vom ersten Augenblick an jedenfalls fest, dass Strafanzeige erstattet werden müsse. Für Frau D – vgl. oben – schon seit ca. Oktober (also bereits Monate zuvor). .

Sollte das Mädchen nun in eine Situation gebracht worden sein, wo es aus sozialem Selbstschutz eine Strafanzeige zu erstatten und fortan zu vertreten hatte, die es selbst nicht wollte – so ist von hier an das Phänomen „kognitive Dissonanz“ in

Rechnung zu stellen: Bei zwei miteinander unvereinbaren kognitiven Bewusstseinszuständen, die miteinander im Konflikt stehen, kommt ein geistiger Prozess in Gang, bei dem Erinnerungen, Wertungen und Bewusstseinsinhalte aktiv daran angepasst werden, nach welcher der beiden Alternativen man sich verhält (oder zu verhalten gezwungen ist). Zudem bedarf es auch einer *Selbstrechtfertigung für das eigene Verhalten* - für die Erinnerungen und Bewusstseinsinhalte ggf. abgefälscht werden. Erst als letztes tritt dann hinzu, dass dann auch *nach außen* ein schlüssiges Konzept vertreten muss.

Vor dem Hintergrund der mächtigen und emotionalen Bindungsfigur des Vaters, der sofort von sich aus zur Strafanzeige entschlossen schien ohne Rekurs auf seine Tochter (s.o.), ist es eine Schwachstelle in der Methodik des vorliegenden Gutachtens, dass bei der entscheidenden Aufklärung der Erstexploration offenbar der Vater direkt zugegen sein durfte (vgl. S. 6, 3. Absatz)..Dies kann alles Folgende mit festgelegt haben, wie sich das Mädchen in den dann folgenden Untersuchungsschritten verhielt, und was es berichtete, um den väterlichen Erwartungen an den Gutachter gegen Herrn A gerecht zu werden.

C war mit 16 Jahren kein Kind mehr, dass es die riskante Maßnahme erfordert hätte, den Vater bei der Vorbereitung auf die Untersuchung einzubeziehen – namentlich, wenn (wie hier) der Verdacht der Steuerung eines Kindes durch diese die Anzeige eigentlich betreibende Elternfigur *von vornherein nicht auszuschließen ist*.

2.3 Zur Frage autosuggestiver Einflüsse auf die Aussagen

Der Sachverhalt von Herrn As sexueller Beziehung seit 1,5 Jahren schon mit ihrer Mutter kann übrigens auch bei C jetzt für entweder *faktisch-falsche* oder aber für

drastifizierend-verzerrende Vorgangsbeschreibungen (bei realem Kerngeschehen) gesorgt haben:

Dieser vernünftigen Hypothese nach sieht sie sowohl ihren Vater von Herrn A betrogen, wo sie ein „Papakind“ ist – als auch sich selbst, wenn ihr väterlicher Bekannter A ihr diesen heiklen Sachverhalt verschwiegen hat. Sie kann sich selbst zudem nachträglich jetzt als schändlich *betrogenes Sexualobjekt* durch Herrn A gefühlt haben, wo er zur selben Zeit mit ihr Vertraulichkeiten suchte – mit entsprechenden Einflüssen auf ihre Erinnerungsprozesse, oder auf nachträgliche Einordnungen ihrer Aussagen. Zudem sei das Verhältnis Cs zum Vater gut und zugetan – das zu ihrer Mutter hingegen von Alters her gespannt (hiesiger Explorationsaufschluss von Herrn A am -----). Das Mädchen konnte sich also durch Herrn As „Seitenwechsel“ ihr gegenüber von diesem verraten gefühlt haben - als somit *viertes* Motiv für Falschdarstellungen.

Nun scheint C dennoch beträchtliche Zeitstrecken Herrn A nicht anzeigen gewollt zu haben (gegenüber Frau D. Und noch bei dem von Frau D - absichtlich oder unabsichtlich - herbeigeführten Gespräch *unter Gruppendruck* verhält sich C zögerlich, und muss gegenüber dem Vater quasi mit „C will dir etwas sagen“ in einen äußeren Antwortzwang gebracht werden).

Hieraus ergeben sich 3 Hypothesen:

- 1) Die realen Erlebnisse hatten ursprünglich keine Qualität, die das Mädchen unmittelbar zu einer Strafanzeige gegen einen Bekannten veranlasst hätten.
- 2) Sie war in die typische Situation eines sog. deklarierten Opfers geraten, wo sie – um fortan eine aufgenötigte Strafanzeige vertreten zu können – nun drastifizierende oder aber faktisch falsche Beschreibungen für Vorgefallenes brauchte.

3) Die Gedächtnisspuren an das Originalereignis nahmen in der Weise ab, wie sich wochenlange *Suggestionen über das Ereignis nach dem Ereignis* (sog. „post-event – Suggestionen“), mgw. durch Frau D, und über immerhin ein gutes halbes Jahr, mit den realen Vorgängen in Ca Erinnerung vermischten (Einbau von sog. Pseudoerinnerungen und Pseudokognitionen - also von nachträglich suggerierten „passenden“ Einordnungen und inneren Bildern).

2.3 Problematische Einzelbefunde im Gutachten zur Sache

Aus dem Referat der Untersuchungsbefunde (S. 7 ff) ist aussagenkritisch zunächst ein unterdurchschnittliches räumliches Vorstellungsvermögen (IQ 78): Als Auswirkung dieses kognitiven Defizits sind grundsätzlich ein Defizit in der Erinnerung, bei der Taxierung und bei der Rekapitulation räumlich-geometrischer Verhältnisse, Bewegungs- und Ablaufmuster in Tataussagen denkbar.

Das sprachliche Vermögen der Zeugin sei eher einfach strukturiert, das *Denktempo etwas verlangsamt*: Dies sind forensisch bekannte Bedingungen, infolge derer sich die Suggestibilität bei Befragungen erhöht – bspw. unter dem erlebten Druck, eine Antwort geben zu müssen; bei mentalen Verunsicherungen; oder wenn zu schnell nach Dingen gefragt wird, die in Gedächtnislücken stoßen.

Die sprachlich-semantische Befähigung (Subtest „Gemeinsamkeitenfinden“) lag im unteren Durchschnittsbereich (IQ 91): Dies kann grundsätzlich mit unzutreffenden Einordnungen beobachteter Verhaltensweisen anderer oder von Vorgängen in der Umgebung führen – sowie die Suggestibilität erhöhen, wenn einem Kind Dinge *von Dritten* inhaltlich oder in ihrer Bedeutung suggeriert werden. Verbunden mit semantischen Einordnungsschwierigkeiten sind im Aussageverhalten auch verbale „Schnoddrigkeiten“ in der Feinabstufung, wie erlebte Dinge berichtet werden und

einzuordnen sind – oder wie Vorgänge bereits *während der Wahrnehmung* eines Geschehens bedeutungshaft „kodiert“ werden.

„Ihre Angaben bezogen auf zeitliche Abläufe sind unsicher“ (S. 7): Entsprechend können etwaige Ungereimtheiten in den Aussagen hinsichtlich zeitlicher Abläufe Hinweis auf Gedächtnislücken sein, die erst Wochen nach den fraglichen Ereignissen „konfabulativ“ aufgefüllt wurden. Dass ein „Trauma“ ungenügenden Speicherungen zugrunde liegt, ist nur eine (populäre) Hypothese gegenüber der entgegen gesetzten Hypothese: Dass die Originalereignisse ursprünglich emotional *zu beiläufig* waren, um Details einzuspeichern.

C habe sich in der Untersuchung „zurückhaltend“ gegeben; ihre Antworten seien knapp gewesen, die Grundstimmung neutral, die affektive Modulation „imponiert eingeschränkt“:

Hieraus ergibt sich noch aus der Exploration das Bild eines Menschen, der sich eher unbeteiligt und reserviert im Verlaufe eines Verfahrens gegen einen persönlichen Bekannten verhält (und der fortwährend auch noch immer freundschaftlich von C gezeichnet wird). Eine *neutrale Grundstimmung* während der berichteten Vorgänge spricht wahlweise für fehlende Erlebnisbasiertheit - oder dafür, dass mit der Erinnerung an wahre Erlebnisse keine sonderliche emotionale oder traumatisierte Affektivität verbunden ist.

Beides fügt sich ins Bild eines wesentlich auf Betreiben Dritter aussagenden Zeugen. Siehe hierzu auch: *„Bei der Exploration der spezifischen Inhalte zu mutmaßlichen Übergriffshandlungen des Beschuldigten wirken ihre Antworten reduziert“* (S. 7).

2.5 Aussagerelevante Eindrücke zum Persönlichkeitsbild der Zeugin

Auch im gesamten weiteren Gutachten scheint es sich bei C um ein sehr verhaltenes Mädchen zu handeln, das – bildlich gesprochen - sein Herz alles andere als auf der Zunge trägt: Ebenso im Urteil des Vaters, er schätze sie als ruhig ein (S. 4) - oder monatelang auch gegenüber den Insistierungen von Frau D betreffs Strafanzeige, die sie selbst nicht wollte. Vgl. hierzu auch: „Ihr Aussageverhalten insgesamt ist ausgesprochen defensiv“ (S.21, Ende 3. Absatz); „Na ja, ich bin halt so ein Mensch, der sagt nichts“ (Anhang I/8).

„Sie sei eher einzelgängerisch veranlagt, gute Freundinnen habe sie unter Gleichaltrigen nicht. Als ihre beste Freundin bezeichnet C ihre Cousine F, die -- Jahr jünger sei“, und mit der sie „mindestens 1x die Woche“ telefoniere. Auch verstehe sie sich gut mit einer G, die Anfang 20 sei“. Erst an dritter Stelle wird dabei die Nachbarin D genannt (S. 9) - sodass es sich aus dem Obigen zur Strafanzeige-Entstehung fragt, ob die beiden unmittelbareren Freundinnen nicht auch von Aufschluss sind, wie C im vorgeblichen Tatzeitfenster auf sie wirkte, oder wie sich C über Herrn A bzw. über sexuelle Annäherungsversuche / Nötigungen ggf. geäußert hat.

2.6 Hinweise auf unwahre Aussagen

Ihren ersten Freund H habe sie mit etwa 12/13 Jahren kennengelernt, dieser sei damals 17 Jahre alt gewesen (vgl. S. 10 – -----). Obwohl diese Bindung mit einem 17-Jährigen erst nach 3-4 Jahren („Anfang des Jahres 2006“) zu Ende gegangen sei, ist es den Aussagen Cs zufolge nie zu intimen Kontakten gekommen (S. 10) – mit einem zuletzt rechnerisch 21-Jährigen.

Im Oktober 2006 sei sie (16-jährig) etwa -- Tage lang mit dem 29-Jährigen I liiert gewesen. Auch hier sei es nie zu weitergehenden Intimkontakten als Küssen gekommen.

Diese Dinge kontrastieren mit Aussagen des Herrn A hier in beiden geführten Gesprächen. Insbesondere der Vater Cs soll einmal freimütig über einer aktive sexuelle Beziehung seiner Tochter mit einem älteren Freund gesprochen haben (Exploration vom -----).

Aus hiesiger Sicht ist nun aussageforensisch von entscheidender Bedeutung im vorliegenden Fall, ob die junge Frau hier die Unwahrheit sagt: Denn naturgemäß steht nichts Vernünftiges entgegen, erste sexuelle Erfahrungen im Leben anzugeben, zumal sie heutzutage bei 16-jährigen legitim sind (und geradezu gang und gäbe). Wenn die Zeugin jedoch aus Scheu, Schuld- oder Schamgefühl *unwahr* aussagen muss, jemals auch nur allerüblichste sexuelle Liebschaften gehabt zu haben – dann wäre sie aus dieser Psychologie heraus leicht auch in einer bestimmten Situation, bezogen auf Herrn A: Sie müsste erotische Eigenbeteiligungen (bei einer 15-, 16-Jährigen keine Unausdenkbarkeit !) dann ebenso aus Scham und Scheue verleugnen – die ihn dann nicht unwesentlich in seinen sexuellen Handlungen bestärkt haben könnten. Immerhin: *Dritte steuerten sie in die offenbar unfreiwillige Anzeige*. Kann sie diese Strafanzeige vielleicht nachgerade deshalb so lange selber nicht gewillt haben, weil es durchaus auch erotische Aspekte *bei ihr gegenüber Herrn A* gab, die aus Scham für sie nicht kommunizierbar waren ? Oder weil sie in einem entsprechenden Konflikt war ?

Selbst eine emotionale oder sexuelle *Indifferenz* gegenüber Herrn A in dieser Hinsicht müsste sie aus Schamempfinden abstreiten in der von Dritten verursachten Situation (sich zuerst dem Vater über intimste Dinge eröffnen zu müssen !) - und darauf hin auch behördlich Strafanzeige gegen einen engen Bekannten zu erstatten (seit Jahren einer scheinbar bis zuletzt herzlichen Freundschaft). Mit anderen Worten: Die Zeugin wäre in eine Situation geraten, wo sie liebevolle, erotische oder sexuelle Abläufe *um*

jede Eigenbeteiligung oder Indifferenz bereinigen muss – wobei dann nichts übrig bleibt, als dieselben Abläufe dann als einseitigen oder abrupten Übergriff zu schildern, um sie in ihrem Zustandekommen zu erklären. Drastifizierende Elemente der angeklagten Abläufe im Schlafzimmer, die der Beschuldigte bestreitet, könnten dann durchaus *wahr* von ihm bestritten sein – und Folge dieses „Zwangs zur Verfremdung“.

So kann zum Beispiel aus einer scherzhaften beiderseitigen Balgerei oder Frotzelei, während der sie der Beschuldigte in seiner Wohnung an der Hand hielt führte und sie ihm vielleicht auch lachend oder verlegen mit ins Schlafzimmer folgte, ein gewaltsames Verschleppen unter Gegenwehr geworden sein (er habe sie ins Schlafzimmer „gezerrt oder gezogen“ (vgl. S. 23). Oder aus dem Vorschlag, sich dort gemeinsam durch Anschauen bspw. eines Pornofilmes zu erotisieren (S.23), kann nachträglich erst ein arglistiges Betrugsmanöver geworden sein. Bei sämtlichen Vorgängen auf S. 24 (erster Absatz) könnte C nach dem obigen Modus z.B. auch nach den sozialen Erwartungen berichtet haben: Wonach für die Strafanzeige sexueller Übergriffe sensu Vater und Frau D die eigene Rolle betont passiv, die Rolle des Beschuldigten hingegen betont kalt, unempathisch und gewaltsam-übergriffig sein muss. Wie gesagt: Sie war nachweislich durch andere unter Druck geraten, eine Strafanzeige formulieren zu müssen.

Derselbe Verfremdungszwang betrifft dann leicht auch Vorgänge in der Anklageschrift, wonach der Angeschuldigte sie „mit dem Arm nach hinten auf's Bett gedrückt“ habe, sie dann „erneut“ (gewaltsam) *nach hinten gedrückt* habe, und andere Vorgänge, wo er sie bildlich wie ein lebloses Objekt zurecht positionierte: Als wären nicht stattdessen auch mehr oder weniger deutliche *Aktionen der jungen Frau* denkbar, um bspw. Lageveränderungen auf dem besagten Bett zu erklären. Eine bspw. sanfte Berührung mit dem Arm kann unter dem obigen Modus so auch zu einem gewalttätigen Akt des „Drückens“ geworden sein.

Diese Überlegungen müssen hier fairer Weise angestellt werden, weil der Proband *genau solche Einzelheiten von Zwangsausübung* bestritt, und weil er in seiner anfänglichen Pauschalbestreitung tatsächlich keine Erklärung für das Zustandekommen solcher Aussagen zu haben schien (Explorationseindruck). Hierzu: mit der These, dass sexuelle Täter „grundsätzlich nie“ irgendwelche Zwangsausübungen einräumten, macht man es sich bei der fairen individuellen Fallprüfung sicherlich zu einfach. Daher sei dem hier Erwähnung getan.

Zu Dingen wie dem obigen Verfremdungszwang aus Scham und Scheu für die juristische Einordnung nimmt wörtlich auch das Gutachten Bezug:

„Die Glaubhaftigkeit einer Aussage erlaubt also nicht ohne Weiteres den zwingenden Rückschluss von der Aussage auf ein der Aussage zugrunde liegendes reales Geschehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die subjektive Erlebniswirklichkeit, die sich auch in einer glaubhaften Aussage widerspiegelt, in mehr oder weniger großem Umfang von dem realen Geschehen unterscheiden kann“ (Professor Dr. B, S. 12).

Passend zu dieser obigen Hypothese: Allen Kontexten im Gutachten nach hat C den Beschuldigten selbst zum Zeitpunkt der Explorationen dort noch *gemocht*. Herr A selber schilderte hier eine *Indifferenz* des Mädchens in sexueller Hinsicht; und sie hätte ihn auch *n a c h* seinen ersten verliebten Avancen immer wieder in vertraulichster Freundschaft besucht.

Eine Eliminierung schuldhaft erlebter Anteile an einem Geschehen ist nur möglich, in dem man das selbe Geschehen vollständig durch Betreibungen des anderen ersetzt. Zumal dies im vorliegenden Fall auch über Wochen und Monate infolge von beständigen Suggestionen nach dem Täter x Opfer – Stereotyp bei sexuellem Missbrauch gegriffen haben könnte (etwaig durch Frau D). Forensisch handelt es sich

dabei um sog. „Personenstereotype“. Aussagepsychologisch haben gerade sie einen massiven Suggestionseffekt im Sinn der post- event – Suggestion (Suggestionen über ein Ereignis nach dem Ereignis).

Ein weiterer Hinweis auf Beeinflussungsgeschehen ergab sich bei all dem überraschend in der Exploration des Probanden A am ----: Er berichtete dort, dass er sich die drastischsten und für ihn nicht nachvollziehbaren Aussagepassagen Cs nur dadurch erklären könne, dass sie seit Monaten zu einer Therapeutin geschickt würde, die zugleich die Ehefrau des Nebenklägeranwalts sei. Dieser wiederum sei ein alter Bekannter ihres Vaters. Es ist nun nicht Aufgabe der hiesigen Stelle, zu überprüfen, ob er hier die Wahrheit sagt. Wenn seine Darstellung aber zutreffend ist, so wäre klärungsbedürftig, 1) ob im Verlauf des ----- vor der Strafanzeige am ---. gezielte juristische Beratungen mit dem Mädchen stattgefunden haben, was sie bei der Polizei darstellen soll; 2) ob in den 6 Monaten seit der Strafanzeige bis zur Begutachtung einschlägige Beeinflussungen durch den befreundeten Anwalt und dessen Ehefrau stattgefunden haben.

Dies kann hier unmöglich behauptet werden. Der Sachverhalt, dass die befasste psychologische Therapeutin, zu der C. laut Herrn A „geschickt“ worden sei, zugleich die Frau des Nebenklägeranwalts ist, ist ungewöhnlich.

Eine weitere Frage zur Glaubhaftigkeit von Aussagen Cs bezieht sich auf das Thema „Drogenkonsum“, den sie laut Gutachten bis auf einmaliges „Kiffen“ verneint hatte (S. 10). Es geht hier nicht darum, der Zeugin ihre generelle Glaubhaftigkeit abzusprechen – aber Herr A wurde hier nicht müde zu beteuern, dass sie *überaus häufig* Drogen konsumierte habe. Er verwies hier in der Exploration am ---. zum Beispiel auf bestimmte Eigenheiten in den aktenkundigen sms – Botschaften Cs an Frau D, aus denen er entnehme, dass sie dabei unter Drogen gestanden habe, „so, wie er sie kenne“. Aussageforensisch ist diese Frage deshalb von Bedeutung, weil

regelmäßiger Drogenabusus sich sowohl auf die Gedächtnisvorgänge als auch auf die Realitätskontrolle bei Aussageprozessen niederschlagen kann.

Ebenso, wie die Frage nach sexuellen Vorerfahrungen (in Beziehungen mit regelhaft im Übrigen Jahre älteren Personen als sie selbst), so war der Gutachter auch bei der Bestreitung von Drogenkonsum hier auf Gutglauben angewiesen: Er hatte keine unabhängigen oder externen Quellen für eine tatsächliche Überprüfung.

2.7 Zur Einordnung diverser Verhaltensauffälligkeiten

Ihre Angaben bezogen auf zeitliche Abläufe sind unsicher“ (S. 7): Entsprechend können etwaige Ungereimtheiten in den Aussagen hinsichtlich zeitlicher Abläufe Hinweis auf Gedächtnislücken sein, die erst Wochen nach den fraglichen Ereignissen „konfabulativ“ aufgefüllt wurden. Dass ein „Trauma“ ungenügenden Speicherungen zugrunde liegt, ist nur eine (populäre) Hypothese gegenüber den entgegen gesetzten Hypothese: Dass die Originalereignisse ursprünglich emotional *zu beiläufig* waren, um Details einzuspeichern.

Dinge wie selbstschädigendes „Ritzen“ oder andere Symptome eines innerseelischen Konflikts (wenn denn der zeitliche Zusammenhang zum Tatzeitfenster wirklich objektiv ist!) sind nicht beweiskräftig für ein Missbrauchstrauma – sondern gerade auch Ausdruck solcher Schuldkonflikte. Dabei wäre hiesigen Erachtens auch klärungsbedürftig, ob entsprechende Beobachtungen *nach sexuellen Missbrauchshandlungen* datieren – oder nachdem ein Kind dabei unter Stressbelastung oder schuldkomplexhaft in die Steuerung von Dritten geriet (sog. sekundäre Traumatisierung durch unsensible Interventionen, oder sog. „Viktimisierungsschäden“). Im vorliegenden Fall: Ob solche „traumatischen“

Beobachtungen vielleicht erst *zwischen den fraglichen sexuellen Vorgängen* und dem ----- datieren.

Das Nämliche gilt für „Detailreichtum“ in Aussagen: Details werden *n i c h t* exklusiv bei traumatischen Erlebnissen abgespeichert – sondern gerade auch bei einem „optimalen“ (mittleren) zentralnervösen Erregungsniveau. Hier ist vor einigen populären Mythen bei „sexuellem Missbrauch“ zu warnen, die der experimentellen Forschung nicht standhalten.

Nichts im Ausdrucks- oder emotionalen Verhalten bei C im berichteten Verlauf der Glaubhaftigkeitsbegutachtung verweist auf ein „Trauma“ (unwahre Aussagen? Suggestierte Drastifizierungen von Realgeschehen? Drittbestimmtheit eines „unfreiwilligen“, in Wirklichkeit indifferenten Opferzeugen ?)

Schulschwierigkeiten (bereits ab der 5. Klasse bereits, also ----- - vgl. S. 8) können nicht im Sinne eines traumatisch bedingten Leistungsabfalles herangezogen werden zur Annahme, die Aussagen seien wahr.

Zu „Weinen“ kam es nicht während der Reaktualisierung der angezeigten sexuellen Erlebnisse – wohl aber in der „Gruppensitzung“, wo sie vor allem durch Frau D in die Situation gebracht war, dem Vater peinlichste und intimste Dinge aufzuschließen – und zu diesem Zeitpunkt noch allseits zu verteidigen, warum sie keine Strafanzeige erstatten wollte (vgl. .o). Grundsätzlich gilt wissenschaftlich im Gegensatz zur Laienbildung, dass *keine* Verhaltensauffälligkeit im Zeitfenster eines (wahren oder unwarhen) Erstaussagen- und Aufdeckungsprozesses ein *sexuelles* Ereignis als ihre Ursache „beweist“.

2.8 Einzelne Schwächen des geprüften Gutachtens

Eine generelle Schwäche des vorliegenden Gutachtens ist es, dass die beiden entscheidenden Parameter für Glaubhaftigkeitsuntersuchungen auf keine Weise wirklich quantitativ (psychometrisch) untersucht wurden: Suggestibilität und Gedächtnis. Sie werden weitgehend nach dem oberflächlichen „Augenschein“ aus einem Gespräch als unauffällig *behauptet*. Dies ist allerdings leider der Regelfall in herkömmlichen ärztlichen Gutachten zur Aussagepsychologie: Dass spezialisierte Testverfahren der psychologischen Aussageforensik zur Suggestibilität und zu Gedächtnisfunktionen von Mediziner*innen praktisch nie verwendet werden, zur Überprüfung eines subjektiven – evtl. irrigen - reinen Gesprächseindrucks.

Eine weitere Schwäche des Gutachtens ist es, dass zwar auf S. 14 darauf hingewiesen wird, wie zentral es für die Glaubhaftigkeitsuntersuchung ist, eine *unbeeinflusste* Aussage vor sich zu haben – dass aber kein einziger der oben genannten Kontexte (vgl. Abschnitt 2.2) spezifisch erwogen und ausgeschlossen wurde, so nahe sie auch liegen als Beeinflussung zu Falschaussagen:

- 1) Betreibungen der Frau D auf Strafanzeige an dem offenbar widerwilligen Mädchen – über ca. 20 Monate lang;
- 2) Herbeiführung von Aussagezwang gegenüber dem Vater am ----- (vgl. oben).
- 3) Eine hochsuggestive Gruppen“inquisition“ des Mädchens - einen Tag vor der Strafanzeige - *zu viert* in intimsten Angelegenheiten; worauf die junge Frau offenbar so unter Stress und Zwiespalt gebracht ist, dass C hier sogar „weint“.

4) Der auf Herrn A als Rivalen eifersüchtige und wütende Vater - als primäre Bezugsperson der Zeugin;

5) eine eigene Erschütterung und Erbosung bei C, dass ihr väterlicher Bekannter A ihr bis zuletzt verschwiegen hatte, seit 1,5 Jahren schon mit ihrer Mutter „etwas zu haben“.

Die dargestellten unempathischen und kalten Übergriffe ihr gegenüber passen z.B. nicht so recht

1) zu dem offenbar völlig ehrlichen Kennenlernen beider im Jahr 2004, ihrem Bericht nach (ohne einschlägigen Vorsatz des Beschuldigten dabei);

2) dass sie ihn selbst im Gutachten noch immer als älteren und vertrauten Freund bezeichnete,

3) dass sie dort mit menschlicher Wertschätzung von ihm spricht – oder zu Dingen wie dass er

4) zu keinem Zeitpunkt der mehrjährigen Bekanntschaft irgendwelche materiellen Manipulationen für sexuelle Gegenleistungen gesetzt hat (vgl. z.B. S. 24, Ende letzter Absatz).

Diese Charakteristiken passen nicht zu dem für solche kalten Übergriffe durchschnittlich anzunehmenden Tätertyp.

Aussageforensisch ist dabei auch in Rechnung zu stellen, dass laut Gutachter „viel Nachfragen“ haben „gestellt werden müssen, um Detailinformationen zu erhalten“ (S.

24). Hier ist immer einzubeziehen, dass Nachfragen deshalb gestellt werden müssen, weil solche Details vom Zeugen vielleicht gar nicht recht erinnert werden – und ferner, dass mit Nachfragen eine Erhöhung des erlebten Drucks beim Zeugen verbunden ist, eine Aussage machen zu müssen: Was die Suggestibilität erhöht für Konfabulationen und unwahre Detailangaben (experimentelle Ergebnisse).

Die Zeugin hat sich außerdem scheinbar „nicht immer gleich gut an alle Einzelheiten“ erinnern können“ (S. 24). Der Gutachter erklärt dies einzig – und vorfestlegend – durch „Vergessensprozesse“ (S.24). Die gegenteilige Möglichkeit - bei Gültigkeit der Nullhypothese ! - wird nicht genannt: Dass die betreffenden Einzelheiten *gar nicht im Geschehen präsent* gewesen sein können.

2.9 Eigene Bewertungen zur Glaubhaftigkeitsfrage

Der hier vorgenommene Abgleich des rein technischen *nachweisführenden* Gutachtensteiles (S. 20-32) mit dem Wortprotokoll der Exploration Cs (Anhang I/1 – I/40) führte hier zu folgender Schlussfolgerung; Dass es Interaktionen gegeben hat, die sich – einigermaßen wertneutral – als sexueller Verführungsversuch an einer jungen Frau nach Vollendung des 14. Lebensjahres werten lassen. Die Nullhypothese, dass die betreffenden Kernaussagen C zu körperlichen Manipulationen nicht realbasiert seien, ist durch Herrn Professor B technisch zutreffend zurückgewiesen worden. Nicht zuletzt stützen dies die nicht zu beanstandende Realkennzeichendiskussion dazu, sowie die Vorgeschichte der Erstaussagen bzw. Andeutungen (sms) gegenüber der Frau D. Ferner: Dass C tatsächlich eher versuchte, Herrn A in den Explorationen zu *schützen* durch reserviertes Aussageverhalten (statt Belastungseifer); und dass sie bei kritischen Rückfragen zu bspw. Gedächtnislücken durch den Gutachter fast stets an ihrer Ansicht festhält (statt Suggestibilität zu zeigen). Letzteres ist aber nicht von

Aussagekraft hinsichtlich einer *Suggestibilität durch nahestehende Personen* (Vater, Frau D, „E“) – oder dass das grundsätzliche Gerüst der Aussagen sich unter dem oben erwähnten *Verfremdungszwang aus Selbstschutz* entwickelt hat. Oftmals inzwischen Dritten so berichtet, hätten sich suggerierte Pseudokognitionen über die *Qualität und einzelne Details* der Abläufe in den 6 Monaten bis zur Begutachtung soweit verfestigt, dass Suggestibilitätsproben es nicht mehr berührt hätten.

Dabei ist eine einschlägige Beeinflussung, was die nähere *Qualität* der späteren Aussagen angeht (als unempathische Übergriffe unter Einsatz körperlicher Gewalt - „zerren“, schubsen“ etc. - gegen ein vom Beschuldigten erkennbar sich verwehrendes oder sich wehrendes Mädchen) schon früh in der Aussageentstehung faktisch nicht mehr auszuschließen gewesen. (Auch nicht mit den angestregten Mitteln des Gutachtens: Die bei *Suggestivartefakten* mit inzwischen im Gedächtnis verankerten Pseudokognitionen gemeinhin versagen). So lag von der Ohrenzeugin D ursprünglich als Äußerung von C vor, Herr A habe sie geküsst und „begrabbscht“ (vgl. Gutachten, S. 17) - ohne also die späteren Handlungsausbauten in den Aussagen Cs zum Begutachtungszeitpunkt ein ganzes Jahr später.

Glaubhaft erscheint hier, dass C zwar stark unter den sexuellen Avancen und Manipulationen litt, und dass sie hinsichtlich des für sie vorrangigen freundschaftlichen Verhältnisses mit Herrn A in einem sie psychisch sehr belastenden inneren Zwiespalt war. Es scheint jedoch so, dass ihre Signale der Verweigerung für Herrn A (wie z.B. Lippen zusammenpressen, Kopf wegrehen beim Versuch sie zu küssen bspw., vgl. Wortprotokoll im Gutachtenanhang) zu verhalten waren, als dass sie bei dem Probanden in seiner eingetretenen psychischen Situation (s. nachfolgenden Abschnitt) an jenem Abend im Schlafzimmer etwas anderes gesetzt hätten als die Hoffnung bei ihm, er könne sie durch Intensivieren seiner Manipulationen vielleicht doch noch sexuell erregen - und so bei ihr zu einem sexuellen Einverständnis zu kommen (z.B. „Ich bin halt ein Mensch, der sagt nichts“;

„... weil ich ihn als Freund nicht verlieren wollte“ - vgl. Wortprotokoll Cs im Anhang des Gutachtens).

Eben dieser Unterschied qualifiziert psychologisch einen Verführungsversuch: Ob ein Sexualdelinquent durch Intensivieren körperlicher Manipulationen glaubt, über sexuelle Erregung beim Opfer doch noch dessen positiven Konsens zu erreichen, oder ob ihm gerade dies *völlig egal* ist, und er die eigene sexuelle Befriedigung notfalls auch an einem erkennbar für ihn leidenden oder weinenden Opfer vollzieht. Dabei ist zudem unbekannt, ob der Beschuldigte seinen Willen auch an dem Punkt noch weiter durchgesetzt hätte, wo ihm der Nötigungscharakter subjektiv deutlicher geworden wäre, als es bei ihm (seinen Darstellungen hier nach) der Fall gewesen ist – denn die Handlungskette ist vor einer Entscheidbarkeit dieser Frage abgerissen (weil ein „Hund gebellt“ hat). Ob dies nur in der nachträglichen Bewertung des Opfers der Fall war, oder ob er bereits zuvor schon kurz davor war, mit bspw. einer Entschuldigung aufzuhören, muss nach den Informationen offen bleiben.

Tragisch ist in diesem Zusammenhang, dass Cr in der Vorgeschichte des angeklagten Nötigungsdeliktes durch beständige Besuche bei ihm - *auch nach den ihr unangenehmen Avancen und Manipulationen noch und trotz wörtlicher Verweigerungen* (unwissentlich) immer weiter diese Hoffnung bei ihm genährt haben muss, ihr „Nein“ oder „sie wolle das nicht“. ließe sich vielleicht aufgrund der Enge ihrer menschlichen Beziehung zu ihm irgendwann revidieren. An der Qualität der Vorkommnisse als kalte Übergriffe unempathischen Gepräges, teils unter Einsatz körperlicher Gewalt, lässt sich jedenfalls aus den bereits aufgeführten Gründen in der Summe zweifeln.

3. Die Einordnungen der Gesamtuntersuchung im Überblick

Zusammengefasst, führte die Überprüfung des Gutachtens zusammen mit den beiden Explorationen und den psychometrischen Testungen des Probanden zu folgenden Ergebnissen:

- 1.) Die Aussagen des Mädchens zu sexuellem Kerngeschehen sind fehlerfrei und unter Wahrung der bekannten fachlichen Standards zu Recht als glaubhaft attestiert worden: Die Nullhypothese, die Kernaussagen seien nicht ereignisbasiert, musste aus den Daten zurückgewiesen werden. Nach eingehender Prüfung des Gutachtens wie auch der studierten Akte kommt auch die hiesige Stelle zu keinem anderen Ergebnis.
- 2) Das Gutachten übersah aber erhebliche Suggestiveinflüsse auf einige über das Kerngeschehen hinaus drastische und den Beschuldigten moralisch besonders belastende Aussagepassagen, welche der Beschuldigte hier in zwei Gesprächsterminen bestritt, und die ihn zu Beginn der Ermittlungen zunächst noch zur panischen Pauschalbestreitung *aller* Vorwürfe verleitet hatten.
- 3) Es kann dem Untersuchungsfall nicht geraten werden, jedweden Verführungsversuch vor Gericht zu bestreiten, da das Gutachten für ein derartiges *Kerngeschehen* solide den Nachweis führt, dass den Aussagen des Mädchens ein solches Erlebnis zugrunde liegt. Sicher erscheint aufgrund der dortigen Aussageanalyse, dass ein Verführungsversuch stattgefunden hat. Das Gutachten ist diesbezüglich unanfechtbar.

Indessen ergaben sich Hinweise, dass die recht drastisch formulierten bzw. protokollierten einseitigen, abrupten und empathielosen Übergriffscharakteristiken während des (neutral so zu bezeichnenden) Verführungsversuches an C so nicht der

Realität entsprechen könnten. Zur Beantwortung dieser Frage fielen in der Tat Unzulänglichkeiten des Gutachtens auf (vgl. vorangegangene Abschnitte),

- 4) Als psychologischer Hintergrund seiner anfänglichen Bestreitung, nachdem der Proband von den wörtlichen Vorwürfen des Mädchens Kenntnis erlangt hatte, konnte psychometrisch eine paranoide Disposition bei ihm ausgemacht werden (IPDE - Screening der Weltgesundheitsorganisation; bestätigt durch das Parallelverfahren KV-S). Dies bedeutet eine ängstlich gefärbte Misstrauenshaltung: Eine Neigung, die soziale Umwelt im Alltag tendenziell als feindselig zu erleben und selbst Zweideutiges unmittelbar als gegen sich gerichtet zu erleben, sowie eine Neigung zu konspiratorischen Erklärungen für Dinge im Alltag, für die er selber zunächst keine logische Erklärung hat.

Einerseits stieß diese (lebensverlaufsbedingte) *paranoide Verarbeitung* möglicherweise auf drastifizierende *suggestierte Zeichnungen* in den ihm vorgeworfenen speziellen Handlungsweisen. Andererseits lassen sich auch situative und psychische Bedingungen während der vorgeworfenen Handlungsabläufe erkennen, die es ihm tatsächlich verunmöglicht haben, vorgeworfene zutreffende Punkte durch C in seiner eingetretenen erotisierten Verfassung zu jenem Zeitpunkt auch selber wahrzunehmen (um sie später ebenso wie das Mädchen zu erinnern zu können). Dass er wider besseres Wissen löge oder bestritte, weil hier Diskrepanzen zu den Aussagen des Mädchens bestehen, wäre aus diesem Grund ein Trugschluss.

Bildlich gesprochen, verstand der Proband die Welt nicht mehr, als er die wörtlichen Vorwürfe erfuhr, da er die berichteten Abläufe so tatsächlich weder erinnerte noch erlebt hatte. In der dargetanen Form der Beschuldigungen schien er tatsächlich keine andere vernünftige Erklärung für sie zu haben, als ein böswilliges Komplott Dritter. Erst, als im Verlauf der ersten Exploration hier das beiderseitige Vertrauen hergestellt war, räumte er einen Verführungsversuch aus Verliebtheit in die junge

Frau ein, den er selber (da er ja tatsächlich nicht in der Haut des Mädchens steckte) nicht als derart empathielosen oder abrupten Übergriff wahrgenommen hatte.

Im zweiten Gespräch mit dem Unterzeichner am ----- äußerte er zudem, er bedauere es inzwischen als Fehler, zunächst aus Ratlosigkeit pauschal bestritten zu haben. Es sei ihm allerdings auch von der seinerzeitigen (früheren) Rechtsvertretung geraten worden, jedweden Vorwurf pauschal zu bestreiten, und er habe sich aus Panik darauf eingelassen. Nun, da er in den Gesprächen mit dem Unterzeichner mehr und mehr begreife, in welcher innerseelischen Situation das Mädchen gestanden haben müsse, dass sie neben im Kern wahren Angaben seiner Ansicht nach auch *falsche* Angaben gemacht habe, wolle er das Mädchen nicht vor Gericht der Lüge bezichtigen, nur um „seine Haut zuretten“: Es sei gelungen, ihm die Zusammenhänge zu erklären, mit denen es zu unrichtigen Darstellungen bei C gekommen sein könnte, und zwar gerade aus dem Konflikt heraus, dass sie ihn mochte und durch Dritte dadurch möglicherweise in spezifische Konflikte betreffs Strafanzeige geraten war. Wenn die Strafanzeige wirklich (Ansicht des Unterzeichners) unter dem Einfluss von Personen geschehen sei, die es gegen ihren bekundeten Willen *vordringlich* betrieben haben, dass C die Strafanzeige mit den drastischen Zeichnungen seiner Person erstattet hat, so sei er ihr weder gram, noch wolle er sie vor Gericht dann bewusst-wahrheitswidriger Unwahrheiten bezichtigen. Er habe zurzeit allerdings auch das Problem, dass ihm die Kraft fehle, ihrer Mutter (mit der er liiert ist) nach seinen anfänglichen panischen Pauschalbestreitungen die Wahrheit zu sagen, dass es zu dem betreffenden Verführungsversuch gekommen sei (Stand -----).

- 5.) Im Zeitraum der betreffenden Abläufe bestand bei dem Probanden eine Depression. Dies ergab erst eine gezielte Auslotung der damaligen Lebenssituation ab dem Ersttermin am ----- . Eine depressive Störung ist

für solche situativen Wahrnehmungseinengungen und kognitiven Beeinträchtigungen zusätzlich von Bedeutung.

Er sei in jener Zeit (-----) körperlich und nervlich „völlig fertig“ gewesen und habe sich „nur noch über den Tag gequält“. Der Proband erklärte dies mit einer Reihe körperlicher Beschwerden, ehe er – einige Zeit nach dem datierten Delikt, im ----- – akut zusammenbrach, notfallärztlich behandelt werden musste und später u.a. eine schwere Schlafstörung mit Apnoen entdeckt worden war. Das, was er über seinen seelischen Zustand jener Zeit berichtete, enthielt dabei Anzeichen für eine Depression. Zur Austestung wurde er seitens Unterzeichner dann gebeten, einen „Symptomfragebogen“ auszufüllen (BDI; Dass es sich um ein Feststellungsverfahren für das Vorliegen einer klinisch relevanten Depression handelte, wurde ihm dabei nicht mitgeteilt). Tatsächlich ergaben seine Angaben über jene Zeit einen BDI-Wert von 34 (die Diagnose einer klinischen depressiven Erkrankung ist ab 21 Punkten zu stellen).

Hierbei war es charakteristisch, dass der Proband bei der anschließenden Aufklärung weder irgendeinen Zusammenhang zwischen seiner damaligen schlechten Verfassung und dem Delikt im selben Zeitraum sah - noch, dass eine Depression „bei so was“ eine Rolle gespielt haben soll. Es handelt sich also nicht um eine spontan von ihm eingebrachte Selbstrechtfertigung oder „Entschuldigung“ für die angeklagten Handlungen. Grundsätzlich ist er dem Explorationseindruck nach ein Mensch, der dazu neigt, *irgendwelche* psychischen Angekränktheiten weit von sich zu weisen, da es im Zentrum seines Selbstwertes steht, ein leistungstüchtiger Unternehmer zu sein, der mit beiden Beinen auf dem Boden steht, allzeit konkurrenzfähig zu sein, und stets rational und selbstbestimmt zu handeln. Irgendwelche seelischen Probleme als Einfluss auf das im Raum stehende Delikt zu thematisieren, empfand er als *ehrenrührig* und wollte zunächst überhaupt nichts davon wissen. Entsprechende Einflüsse, welche für den Vorfall solcher Taten forensisch bekannt sind, und welche die

Exploration hier fand, hat er also keinesfalls von selber herausgekehrt. Als etwaige Selbstrechtfertigungen oder taktische Falschangaben. können die diesbezüglichen Angaben von ihm also *nicht* gelten.

4. Zu den Deliktkausalbedingungen

Aufgrund der referierten Ergebnisse aus der Gutachtenanalyse wird im Folgenden vorausgesetzt, dass ein sexueller Handlungsablauf – ungeachtet von Details der Vorgehensweise und ihrer näheren Qualität – stattgefunden hat.

Bei Sexualdelinquenten, die ihr Leben lang unbescholten waren, die strafrechtlich bis ins Alter hinein nie in Erscheinung getreten sind, und bei denen wie hier für ein singuläres sexuelles Delikt im fortgeschrittenen Lebensalter auch weder Pädophilie in einer ihrer Ausprägungen, noch ein sexuell promisker Leumund aus der Biographie zugrunde liegt (Untersuchungsergebnis), stellt sich eine entscheidende Frage:

Unter welchen spezifischen Bedingungen kam es zu diesem bestimmten Zeitpunkt X (und nicht zu einem früheren Zeitpunkt Y) zu dem Delikt?

Tatsächlich ergaben sich eine Reihe solcher Bedingungen:

- 4.1 Zum ersten hatte sich zu diesem Zeitpunkt eine Depression von klinischer Behandlungsbedürftigkeit eingestellt (BDI: 34 Punkte)
- 4.2 Diese depressive Verfassung hatte sich im Zug einiger privater und beruflicher Schicksalsschläge, einer hohen psychosomatischen Belastetheit, und vor allem parallel zu einer seit Jahren bestehenden Schlafstörung mit sog,

Schlafapnoe eingestellt (Zeugnis des -----Klinikums ----- vom -----). Das dramatische Zustandsbild ist dort unterzeichnet von den Ärzten J, K und L. Diese kommen sicher auch als fachkundige Zeugen in Betracht für die psychische Labilisierung und die depressive Entwicklung im Lauf einer solchen Erkrankung im fraglichen Tatzeitfenster -----). Die Bedeutung dieses Sachverhalts ist bspw. in einer zunehmenden Beeinträchtigung der kognitiven Impulskontrolle und der emotionalen Selbststeuerung zu sehen.

- 4.3 Erst unter diesen Bedingungen offensichtlich, brach sich im *psychosexuellen* Bereich ein darniederliegendes Sexualleben in seiner Ehe Bahn: *Bereits seit Jahren*, seit einer Gebärmutterentfernung bei der Partnerin (Explorationsaufschluss vom _____). In seiner subjektiven Erlebniswelt *verliebte* er sich unter dieser Deprivationsbedingung in ein knapp 16-jähriges Mädchen und in dessen Mutter.

(Entsprechend zeichnet nichts in der studierten Verfahrensakte oder dem geprüften Gutachten das herkömmliche Bild bei Sexualtätern, welche ihre späteren Opfer schon arglistig mit einschlägigem Vorsatz *kennen lernen*)

- 4.4 Neuroradiologisch gibt es den inzwischen festgestellten Sachverhalt in der Forschung, dass im Zustand der Verliebtheit und im Zustand der Erotisierung - unter dem Einfluss körpereigener Morphine - Gehirneinheiten regelrecht „abgeschaltet“ werden, über die negative Wahrnehmungen am Partner, Unterdrückungsprozesse und kontrollierende Reflexionen laufen, welche dem sexuellen Verhaltensprogramm entgegen laufen könnten. Unter dem Einfluss von *Depressivität* ebenso wie unter dem Einfluss einer zentralnervösen *Zerrüttung* aufgrund der Schlafstörungen mit Apnoen seit Jahren (vgl. o.) *verstärkt* denkbarer Weise sich dieses normalpsychologische

Problem. Depression ist ein Zustand drastisch eingengter kognitiver Flexibilität. Und die attestierte Niedergeschlagenheit und Tagschläfrigkeit nach Jahren einer schweren Schlafapnoe (vgl. Arztbericht der ----Klinik, S.1) geht auf Kosten der Umweltwahrnehmung, der Vigilanz und der affektiven Impulskontrolle. Im -----, wo diese Erkrankung bereits langjährig bestand und akut auch Depressivität inzwischen eingetreten war, habe er lt. Aktenkunde das fragliche Delikt begangen. 5 Monate später, -----, brach er unter den gesundheitlichen und depressiven Beeinträchtigungen schließlich zusammen, und musste notärztlich behandelt werden (vgl. Arztbericht der -----Klinik, S. 1).

- 4.5 Nun kommt hinzu, dass viele Vorwürfe, die sich aus den Aussagen Des Mädchens nach dem studierten Gutachten ergeben, Aussagen sind, die das Mädchen über ihre *inneren* geistigen und emotionalen Vorgänge bei den Offerten und den sexuellen Handlungen machte. Das Gutachten zur Sache zeichnet nun grundsätzlich das Persönlichkeitsbild eines Mädchens, das - aus Scheu und um andere nicht zu verletzen - im Sozialkontakt kaum je dem Sozialpartner sagt, was in Wirklichkeit in ihr vorgeht. *Unabhängig von den obigen kognitiven Beeinträchtigungen und seelischen Bedingungen des Probanden* damals schon in dieser Richtung beeinträchtigter Realitätskontrolle und sozialer Wahrnehmung, hat Herr A dann tatsächlich auch nur unzureichende Kenntnis haben können, wie das Mädchen seine Avancen und seine sexuellen „Begeisterungsversuche“ tatsächlich *innerlich* erlebte. Dabei handelt es sich auch nicht um ein vorpubertäres *Kind*, bei dem die Vorstellung von Gefallen und Erregung bei sexuellen Manipulationen von vornherein für ihn absurd gewesen wäre.

Tatsächlich muss es damit dann auch unverarbeitbar für den Probanden gewesen sein, als er nach der Strafanzeige Berichte des Mädchens über dessen dramatische innerseelische Wirklichkeit erfuhr: Denn nachweislich (vgl. Aussagen des Mädchens in der Akte mit dem Gutachten) hat C über derartig dramatische Missempfindungen und Qualen dabei *nie mit ihm gesprochen* (sei es klagend, oder sie ihm anders aufschließend – weder vor, noch zwischen, oder etwa *nach* den Annäherungsversuchen).

- 4.6 Vielmehr muss – aus der Psychologie des Verliebten heraus – davon ausgegangen werden, dass Herr A durch ein für ihn *zweideutiges* Verhaltensmuster des Mädchens (subjektiv) in einem langfristigen Wechselbad der Gefühle und seiner immer intensiver werdenden Hoffnungen gewesen ist: Zwischen Abweisungen des Mädchens (wenn sie bei früheren Avancen „Nein“ sagte) - und andererseits klaren Zeichen von liebevoller Gewogenheit der jungen Frau für ihn (da sie ihn als gleichwohl geschätzten Menschen dann doch z.B. immer wieder besuchte).
- 4.7 In dieser Zeit bis einschließlich zum Deliktvorfall (so ergaben die mit dem Probanden geführten Explorationen) hatte er nun auch den Eindruck, dass das Mädchen sexuell äußert erfahren sei, und dass sie dabei auf wesentlich ältere Partner „stünde“. Diese Eindrucksbildung stützte sich bei ihm einerseits auf einen früheren, über 20-jährigen Freund des Mädchens, von dem er damals gewusst habe (und von dem im Gutachten die Rede ist). *Speziell* habe ihm aber ihr Vater früher einmal lachend berichtet, dass sie sich in ihrem Zimmer ein Liebesnest eingerichtet habe, mit einem dauernd dort nächtigenden älteren Freund (Exploration vom -----).

Die Konsequenz: Die Rolle des väterlichen Freundes, den das Mädchen (der von ihr berichteten Entwicklung nach im Gutachten) in Herrn A sah, den sie schätzte und auch suchte – geriet bei Herrn A hier zunehmend durcheinander mit der erträumten Rolle des älteren *Liebhabs*.

- 4.8 Durchgehend kam bei Herrn A hier schließlich auch ein „Alterungskomplex“ zum Ausdruck: Gleich bei der Begrüßung zum ersten Gespräch am ---., dann in der folgenden Exploration, und schließlich auch während zweier telefonischer Anrufe hier, wie weit der Unterzeichner mit der Abfassung sei. Der Proband leidet unter dem Verlust seiner Jugend. (Ein „alter Hirsch“ sei er wohl gewesen, der noch mal jung sein wollte und sich „ohne jeden Wirklichkeitsbezug“ in „eine 16-jährige verliebt“ habe.

Er *distanzierte* sich also zuletzt auf diese Weise von seiner Handlungsweise (- ----) - im Vergleich zur Erstexploration im ----- (wo mit ihm seelische Hintergründe herausgearbeitet werden konnten für das, was er dort als eingetretene Verliebtheit in das Mädchen dargestellt hatte).

- 4.9 Einzubeziehen ist auch, dass C (Herrn As Angaben hier zufolge) körperlich-physiologisch sehr viel reifer auf ihn gewirkt habe als es ihrem kalendarischen Alter entsprach (nicht als Kind oder als Jugendliche also, sondern als erwachsene Frau).

Damit liegt den im Raum stehenden strafrechtlichen Vorwürfen keine einschlägige sexuelle Devianz im Sinn von Pädophilie oder Hephephilie zugrunde (wie es auch die sonstigen Ausforschungen dazu in den Explorationen ergeben hatten).

Um die Auswertungsergebnisse nunmehr abzuschließen:

Persönlichkeitspsychologische Auffälligkeiten durchschnittlicher Übergriffs- oder Wiederholungstäter lagen in den durchgeführten Verfahren nicht vor. Insbesondere gibt es keine dissozialen Züge, und keine strafrechtlich relevanten sog. „Psychopathy“-Merkmale.

Das Wiederholungsrisiko ist nach einem Screening mit den Prognoseverfahren Static_99, RRS und MnSOST-R übereinstimmend mit niedrig zu veranschlagen. Die in Rede stehenden Vorgänge – sofern von der Zeugin wahr berichtet - scheinen auch diesem Prüfungsschritt zufolge hochgradig *situativ und lebensumstandsbedingt* konstellierte gewesen zu sein.

Der Beschuldigte hat das Mädchen – auch nach dessen eigenen Aussagen, vgl. Gutachten – im Jahr ---- keinesfalls bereits mit einschlägigen Ansinnen kennengelernt: Es verdichtet sich nun aber auch mit den *Datierungen der ersten erotischen Avancen* des Beschuldigten an das Mädchen im Vorfeld (laut dem Gutachten) eine zeitlich eingrenzbare Krisensituation, die unter mehreren situativen Zuflüssen gleichzeitig in den angeklagten Vorgang mündeten: Spezifisch im Krisenzeitfenster der beiden Jahre -----.

Hinzuweisen bleibt abschließend darauf, dass diverse Testergebnisse und Aufschlüsse aus den abklärenden Explorationen, auf die hier nicht spezieller einzugehen war, für eine künftige Psychotherapie zur Verfügung stehen (falls gewünscht), oder für eine Tatarbeitung bspw. im Rahmen einer Bewährungstherapie.

Mit Dank für die Beauftragung,

(Dipl.-Psych. Michael Griesemer)

(Mailzustellung in Eilsache, daher

Unterschrift autorisiert)